Statuten Verein „Freunde der Wiriehornbahnen"

Präambel

Zur Unterstützung der Wiriehornbahnen AG wurde ein unabhängiger Verein «Freunde der Wiriehornbahnen» gegründet. Das Vereinsvermögen (aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen) dient ausschliesslich für die Unterstützung der Bahnen. Die vorliegenden Statuten regeln die Einzelheiten.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen

Freunde der Wiriehornbahnen

besteht mit Sitz in Diemtigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Verein bezweckt die Sammlung und Verwaltung finanzieller Mittel, die den Wiriehornbahnen zugeführt werden. Finanzielle Mittel können auch durch Mithilfe bei Events, Projekten und Anlässen generiert werden.

Art. 3
Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit und seinen Mitteln ausschliesslich eines gemeinnützigen Zwecks.

II Mitgliedschaft

Art .4
Jede Person, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, wird unter Angabe einer E-Mail-Adresse oder Postadresse **Mitglied des Vereins** mit Stimmrecht und wird jeweils zur jährlichen Vereinsversammlung eingeladen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter schriftlicher/Mail- Mitteilung erfolgen.

Jede Person und Organisation, die einmalig oder auch mehrmalig CHF 100.- oder mehr im Sinne einer Zuwendung oder Spende einzahlt, wird unter Angabe einer E-Mail-Adresse oder Postadresse **Gönner des Vereins**. Es entstehen der Person dadurch keinerlei Verpflichtungen besitzen aber auch kein Stimmrecht- und Mitwirkungsrecht.

Art. 5
Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art .6
Der Vereinsvorstand führt ein Mitglieder- und ein Gönnerverzeichnis.

III Mittel

Art. 7
Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, private und öffentliche Zuwendungen und freiwilligen Spenden jeder Art sowie aus durchgeführten Veranstaltungen oder Mithilfen beschafft.

Art. 8
…[1]

Art. 9
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 10
…[2]

IV. Organisation

Art.11
Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Art. 12
Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per Mail oder Briefversand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder Mail mit Bestätigung spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

---

[1] Artikel 8 gestrichen an der Vereinsversammlung vom 5. Januar 2018
[2] Artikel 10 gestrichen an der Vereinsversammlung vom 19. September 2019

Art. 13
Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
Die Protokollführung wird einem Vorstandmitglied übertragen. Die Person führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 14
Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15
Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16
Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17
Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des verbleibenden Vereinsvermögens nach Rückerstattungen.
- Kompetenzerteilung für rechtliche Vorgänge

Art. 18
Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, darunter einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier. Für weitere Aufgaben, wie z.B. Administration, Beisitzer können weiter zwei Personen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr CHF 2'000.-, ausgeschlossen davon sind Aufwände für die Führung des Vereins (z.B. Spesen, Büromaterial etc.).

Art. 19
Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder per Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23
Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Vereinsversammlungen
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder – Unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 24
Die Kontrollstelle bestehe aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.
Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V Schlussbestimmungen

Art. 25
Ist der Weiterbetrieb der Wiriehornbahnen trotz einer allfälligen Übertragung des Vereinsvermögens nicht gesichert, erfolgt keine Übertragung. Zuwendungen werden nach Abzug von Verwaltungskosten den Vereinsmitgliedern auf deren Antrag zurückerstattet und der Verein wird liquidiert. Die Vereinsversammlung beschliesst über das Vorgehen.

Im Fall der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26
Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 27
Diese Statutenrevision wurde anlässlich der Versammlung vom 19. September 2019 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Zwischenflüh, 19. September 2019

Namens des Vorstandes

Remo Zamarian Präsident	Andreas Wiedmer Vizepräsident	Kurt Hostettler Kassier
Karin Schär Administration	Hans Wiedmer Beisitzer	